

Gebührentarif

Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

T 044 817 75 00
F 044 818 01 18

www.ruemlang.ch

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Rümlang vom 18. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat Rümlang folgenden Gebührentarif:

Sofern der Gebührentarif keine Regelung für eine bestimmte Leistung enthält, gilt die kantonale Gebührenordnung. Enthält auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

Die in dem Gebührentarif enthaltenen Gebühren sind, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist, periodisch zu überprüfen. Die Zuständigkeit dafür richtet sich nach der Gemeindeordnung und weiterer kommunaler Erlasse.

Art. 1

Schreibgebühren

¹ Für die Ausfertigung von Dokumenten und Bescheinigungen in elektronischer Form oder auf Papier, sofern diese vom übergeordneten Recht zu erheben sind (pro Seite Format A4)	15
² Für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	10

Art. 2

Kopien

¹ Fotokopien und Ausdrücke von Dokumenten, in schwarz-weiss	
a) bis 5 Seiten A4, pro Seite	0.50
b) ab 6. Kopie pro Seite	1
² Fotokopien und Ausdrücke von Dokumenten, in Farbe	
a) bis 5 Seiten A4, pro Seite	1
b) ab 6. Kopie pro Seite	2
³ Die Gebühr fällt pro bedruckte Seite an. Doppelseitige Kopien und Ausdrücke werden doppelt verrechnet.	
⁴ Für Kopien und Ausdrücke in Format A3 gelten die doppelten Ansätze.	
⁵ Plakatausdrücke A0	25
⁶ Für alle übrigen	50

Art. 3

Drucksachen

¹Die Verordnungen und Reglemente der Gemeinde Rümlang werden kostenlos abgegeben oder können auch von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

²Broschüren mit allgemeiner Information über die Angebote der Gemeinde Rümlang wie Neuzuzügerbroschüre, Abfallkalender und dgl., werden kostenlos abgegeben.

³Für Broschüren und Publikationen mit besonderem Charakter wie Ortschroniken, spezielle Publikationen, Neujahrsblätter und dgl. kann der Gemeinderat im Einzelfall eine Gebühr erheben, um die Produktions- und Vertriebskosten zu decken.

⁴Ortspläne im Massstab 1:5000 15

Personalkosten

Art. 4

¹Für verrechenbare Leistungen des Verwaltungspersonals werden nachstehende Stundenansätze verrechnet:

a) Gemeindeschreiber	180
b) Bereichs- bzw. Abteilungsleiter	150
c) Fachbereichsleiter	110
d) Sachbearbeiter	95
e) Lernender	35

²Für verrechenbare Leistungen des Werkpersonals werden nachstehende Stundenansätze verrechnet:

a) Strassenmeister	110
b) Brunnenmeister/Leiter Gärtnerei	110
c) Mitarbeiter Strassenunterhalt/Wasserwerke	75
d) Gärtner	75
e) Nachtzuschlag (20:00 Uhr – 06:00 Uhr)	25
f) Samstags-/Sonntags- und Feiertagszuschlag	50

³Im Winterdienst gilt der Nachzuschlag im Sinne von lit. e bis 08:00 Uhr.

⁴Vorbehalten bleiben Ansätze nach Art. 6

⁵Die Liegenschaftenverwaltung verrechnet bei der Vermietung von gemeindeeigenen Liegenschaften und Räumen nachstehende Gebühren:

a) Reinigungsmitarbeiterin (pro Stunde)	65
b) Vereinswartin (pro Stunde)	75

Art. 5

Für verrechenbare Leistungen des Werkpersonals werden nachstehende Gerätekosten erhoben:

a) Belagschneidegerät, pauschal	50	Gerätschaften
b) Tauchwasserpumpe, pauschal	30	
c) Holzhacker, pro Stunde	60	
d) Motormäher, pro Stunde	25	
e) Motorsense, pro Stunde	10	
f) Service-Bus, pro Stunde	40	
g) Stapler, pro Stunde	40	
h) Weitere Fahrzeuge, pro Stunde	50	
i) Anhänger	10	

Art. 6

¹Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person.

gebührenfrei

Gesuche um Informationszugang gemäss §20 IDG

²Fotokopien ab normaler Einzelblattvorlage bis Format A3 gemäss

Art. 2.

³Fotokopien ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder bei schlechter Vorlagenqualität, pro Seite

2

⁴Elektronische Kopie, online übermittelt

- | | |
|--|---|
| a) sofern die Vorlage elektronisch bereits besteht | 1 |
| b) Aufarbeitung und Versand bis Normgrösse A3, pro Seite | 2 |

	c)	Aufarbeitung und Versand ab gebundenen Vorlagen oder bei schlechter Vorlagenqualität	35
		⁵ Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger, zusätzlich zum Seitenpreis	35
		⁶ Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger, zusätzlich zu den Anschaffungskosten des Datenträgers	nach Offerte
		⁷ Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen.	nach Offerte
		⁸ Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang,	
	a)	Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	100
	b)	Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	100
Zustellgebühren		Art. 7	
		¹ Bei der Zustellung gebührenpflichtiger Beschlüsse und Verfügungen wird die Portotaxe der Schweizerischen Post für eingeschriebene Sendungen erhoben.	
		² Bei Zustellung von Beschlüssen und Verfügungen durch das Gemeindepersonal pro Zustellung	7
		³ Ausgenommen von den Absätzen 1 und 2 sind Zustellungen gemeindeammannamtlicher und betriebsamtlicher Urkunden. Diese werden separat geregelt.	
Spesen, Porti und Mahngebühren		Art. 8	
		¹ Spesen für Telefonate, Porti und dergleichen werden nach Aufwand verrechnet.	
		² Im Verzugsfall werden folgende Gebühren erhoben:	

a)	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
b)	1. Mahnung	10
c)	2. Mahnung	20

³Die Kosten und die Gebühren für das Betreibungsverfahren werden ohne Zuschlag weiterverrechnet.

⁴Verzugszinsen im Sinne von Art. 13 des Gebührenreglementes werden erhoben, sofern der Verzugszins 30 Franken übersteigt. Im Betreibungsverfahren wird in jedem Fall ein Verzugszins erhoben.

⁵Mahnungen des Steueramtes sind gebührenfrei.

II. BAUWESEN

A. HOCHBAU UND PLANUNG

Art. 9

Grundsatz

¹Für sämtliche Bauvorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen setzt die Baukommission bzw. der Gemeinderat die Gebühren definitiv fest. Diese richten sich nach Art. 11.

²Die Gebühren werden sowohl im Anzeige- wie auch im ordentlichen Baubewilligungsverfahren mit der Zustellung des baurechtlichen Entscheides in Rechnung gestellt.

Art. 10

Kostenvorschuss

¹Mit der Baubewilligung wird in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühren, Mehrwertbeiträgen, Rohrlegearbeiten usw. eine Teilzahlung erhoben.

²Vor Baubeginn kann in der Höhe der mutmasslichen Gebühren, sofern die approximativen Baukosten den Betrag von 25'000 Franken übersteigen, eine Teilzahlung erhoben werden.

³Die Festsetzung von Anschlussgebühren richtet sich nach der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen sowie nach der Wasserverordnung der Gemeinde Rüm- lang.

⁴Bei approximativen Baukosten von we- niger als 25'000.— Franken können die An- schlussgebühren auch pauschal bei der Ertei- lung der Baubewilligung festgesetzt werden.

Baubewilligung

Art. 11

Für die Erteilung von Baubewilligungen werden nachstehende Gebührenansätze (Ge- bührenrahmen) erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Bauten und Anlagen von untergeord- neter Bedeutung (z.B. Vordach, Bal- kon, Wintergarten, Gerätehaus, Gar- tenhaus, Anbau, Umbau, Reklamen usw.) | 200-1200 |
| b) | je Einfamilienhaus | 2200-4500 |
| c) | Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser, je Block/Zeile | 3000-6000 |
| | aa. zuzüglich je Wohneinheit in DEFH/REFH | 500 |
| d) | je Mehrfamilienhaus | 4500-8000 |
| | aa. zuzüglich je Wohnung | 150 |
| e) | Büro-, Geschäfts- und Gewerbebauten | 2500-12000 |
| f) | Lagerhäuser | 1500-8000 |
| g) | Um-/Anbauten und andere bauliche Veränderungen, Projektänderungen sowie Nutzungsänderungen von we- sentlicher Bedeutung usw. | 600-6000 |
| h) | je Publikation | 150 |
| i) | je Grundbucheintrag (z.B. Anmerkungen u. dgl.) | 150 |

Art. 12

Baukontrollen

¹Für sämtliche Baukontrollen bis und mit der Rohbauabnahme wird ein Zuschlag von 50% der Gebühren gemäss Art. 11 erhoben.

²Für sämtliche Baukontrollen ab Rohbauabnahme bis und mit der Schlussabnahme, inkl. Bezugsbewilligung, wird ein Zuschlag von 50% der Gebühren gemäss Art. 11.

³Ausserordentliche Aufwendungen für Nachkontrollen, die infolge Nichtbeachten der Vorschriften usw. erforderlich sind, werden der Bauherrschaft weiterverrechnet. Massgeblich dafür sind die Ansätze nach Art. 4.

⁴Als Kostenrahmen gilt Art. 11.

Art. 13

Ergänzende Bestimmungen zu den Baugebühren

¹Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus den „Normalien für kubische Berechnung für Hochbauten“ des SIA errechneten Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches.

²In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur, in den Vorentscheidgesuchen die mutmasslichen Bausummen und Kubatur, anzugeben.

³Bei Wiedererwägungsgesuchen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

⁴Für Vorentscheidgesuche wird eine Gebühr zwischen 50% und 70% der unter Art. 11 angegebenen Ansätzen erhoben.

⁵Für nachgesuchte Ausnahmegewilligungen des Gemeinderates, welche mit besonderem Aufwand verbunden sind, kann je Bauvorhaben und baurechtlicher Bewilligung eine zusätzliche Gebühr erhoben werden

bis 500

⁶Für die Bearbeitung und Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird eine Gebühr erhoben von

50

Gebührenausschluss	<p>Art. 14</p> <p>Im Baubewilligungsverfahren sind nachstehende Aufwendungen und Kosten nicht inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten nach Aufwand für die Nachführung des Vermessungswerkes. b) Gebühren für separate Baubewilligungsverfahren, wie beispielsweise für Aufzugsanlagen. c) Kosten für Gutachten, Modelle, Expertisen und dergleichen. d) Gebühren anderer Behörden für besondere Bewilligungen und Nebenbewilligungen. e) Ersatzabgaben bei Schutzraum- und Parkplatzbaupflicht. 	
Feuerpolizei	<p>Art. 15</p> <p>¹Die Kosten für Expertisen, Bewilligungs- / Kontroll-/Abnahmekosten des Feuerschauers werden gemäss SIA Norm 108 nach Aufwand erhoben.</p> <p>²Die Gebühren werden mindestens in nachstehendem Umfang erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entscheid über Wärmetechnische Anlagen (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) 200 b) Bewilligung zur Lagerung und zum Verkauf von Feuerwerken 300 c) Bewilligung von Gebindelager und für das Lagern wassergefährdender Stoffe 300 d) Kontrollen im Einzelfall, z.B. von Festanlagen gem. Abs. 1 	
Feuerungskontrolle	<p>Art. 16</p> <p>¹Leistungen im Zusammenhang mit den Feuerungskontrollen, namentlich Abnahmen, Routine- oder Nachkontrollen und dergleichen, werden gestützt auf die SIA Norm 108 der Baudirektion des Kantons Zürich in Rechnung gestellt.</p>	

²Die Mindestkosten im Sinne von Abs. 1 belaufen sich auf

a) einstufige Feuerungsanlagen	128
b) mehrstufige und modulierende Feuerungsanlagen	263
c) Verwaltungs- und Administrationsgebühr, je Messrapport (Modell 2)	300
d) Mehraufwendungen wie Beispielsweise Sanierungsaufgebote, Verfügungsanträge an den Gemeinderat und dergleichen	nach Aufwand

³Für Kosten im Zusammenhang mit der periodischen Schutzraumüberprüfung im Sinne von Art. 15 gelten nachstehende Richtwerte:

a) Behandlungs- und Schreibgebühren	gebührenfrei
b) Mängelverfügungen des Gemeinderates	250
c) Nachkontrollen des Schutzraumorgans	nach Aufwand

⁴Für Kosten im Zusammenhang mit Parzellierungsbewilligungen im Sinne von Art. 15 gelten nachstehende Richtwerte:

a) Behandlungs- und Schreibgebühren	1000
-------------------------------------	------

B. TIEFBAUWESEN

Art. 17

Tiefbau

¹Leistungen im Bereich des Tiefbaus werden wie folgt verrechnet:

a) Aufbruchbewilligungen	nach Aufwand
b) Werterhaltungsmassnahmen Kanalisation (Beiträge an das Kanalfernsehen und dergleichen)	nach Aufwand
c) Erhebung der Werkleitungen	nach Aufwand
d) Stellungnahmen im Bauwesen	nach Aufwand

²Leistungen mit erheblichem Aufwand, namentlich von mehr als 1 Stunde, werden nach den Ansätzen von Art. 4.

III. BÜRGERRECHT

Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizern	<p>Art. 18</p> <p>¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer, die noch keine zehn Jahre in der Gemeinde Rümlang den zivilrechtlichen Wohnsitz begründen, beträgt</p> <p>a) für volljährige Einzelpersonen</p> <p>b) für Ehepaare</p> <p>²Nach vollendeter Wohnsitzdauer von 10 Jahren ist die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer gebührenfrei.</p> <p>³Miteingebürgerte minderjährige Kinder erhalten das Gemeindebürgerrecht gebührenfrei.</p> <p>⁴Die Gebühr für Bürgerrechtsbewerberinnen und Bürgerrechtsbewerber vor Vollendung des 25. Altersjahres wird um die Hälfte reduziert.</p> <p>⁵Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, pro Gesuch</p>	<p>300</p> <p>375</p> <p>200</p>
Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländern	<p>Art. 19</p> <p>¹Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr</p> <p>a) für volljährige Einzelpersonen</p> <p>b) für Ehepaare</p> <p>²Die Gebühr für Ausländerinnen und Ausländer vor Vollendung des 25. Altersjahres wird um die Hälfte reduziert.</p> <p>³Miteingebürgerte minderjährige Kinder der Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht gebührenfrei.</p>	<p>500</p> <p>625</p>

Art. 20

¹Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr

- | | |
|-----------------------------------|------|
| a) für volljährige Einzelpersonen | 1000 |
| b) für Ehepaare | 1250 |

²Die Gebühr für Ausländerinnen und Ausländer vor Vollendung des 25. Altersjahres wird um 10 Prozent reduziert.

³Miteingebürgerte minderjährige Kinder der Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht gebührenfrei.

Art. 21

¹Die Kosten für den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren werden vollumfänglich den Gesuchstellern weiterverrechnet.

²Die Kosten für den Eignungstest werden vollumfänglich den Gesuchstellern weiterverrechnet.

³Für die Abgabe von Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung wie beispielsweise das „Echo“ und dgl. 20

Art. 22

Kostenvorschuss

¹Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren, die Kosten für externe Kurse und Tests und dgl. werden als Kostenvorschuss durch die Kanzlei erhoben.

²Nach Abschluss des Verfahrens ist das Gebühren- und Kostendepot abzurechnen.

Negativer Einbürgerungsentscheid oder Rückzug des Gesuches	Art. 23 ¹ Bei negativem Einbürgerungsentscheid werden die Gebühren nicht zurückerstattet. ² Bei einem Rückzug des Einbürgerungsgesuches werden die bereits bezahlten Gebühren, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 200 Franken zurückerstattet. Allfällige Kosten für bereits besuchte Vorbereitungskurse und abgelegte Prüfungen gehen weiterhin zu Lasten der gesuchstellenden Person.
--	---

IV. STEUERN, MELDEWESEN UND EINWOHNERREGISTER

A. MELDEWESEN UND EINWOHNERREGISTER

Gebührenbemessung	Art. 24 ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für die erbrachten Leistungen Gebühren im Sinne des vorliegenden Tarifes. ² Fremdenpolizeiliche Gebühren und Kosten sind zusätzlich geschuldet.
An- und Abmeldung	Art. 25 ¹ Für die Anmeldung ins oder die Abmeldung vom Einwohnerregister werden folgende Gebühren erhoben: a) Anmeldung zur Niederlassung für Schweizer und Ausländer, pro erwachsene Person 40 b) Elektronische Umzugsmeldung 40 c) Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt (Wochenaufenthalt) und Adresswechsel 100 d) Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung sowie Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde 100 ² Die Abmeldung und der Adresswechsel innerhalb der Gemeinde sind mit den Gebühren gemäss lit. a und b abgegolten.

<p>Art. 26</p> <p>¹Für Auszüge aus dem Einwohnerregister werden nachstehende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Wohnsitzbestätigung 30</p> <p>b) Wohnsitzbestätigung für Minderjährige gebührenfrei</p> <p>c) Wohnsitzbestätigung für das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum RAV gebührenfrei</p> <p>d) Aufenthaltsgenehmigung, auch für die Verlängerung 30</p> <p>e) Handlungsfähigkeitszeugnis 30</p> <p>f) Duplikate des Schriftenempfangsscheins bzw. des Meldeausweises 20</p> <p>g) Anmeldebestätigung für Ausländer ohne gültige Bewilligung gebührenfrei</p> <p>h) Erneuerung des Schriftenempfangsscheines infolge Namensänderung oder Änderung im Zivilstand oder Staatsangehörigkeit, Adressänderung oder Volljährigkeit gebührenfrei</p> <p>i) Schriftenabgabe bei Volljährigkeit gebührenfrei</p> <p>²Die Gebühr berechnet sich pro erwachsene Person im selben Haushalt, soweit für diese ein entsprechender Ausweis bestellt wird.</p>	<p>Auszüge aus dem Einwohnerregister</p>
<p>Art. 27</p> <p>¹Für Auskünfte und Bestätigungen aus dem Einwohnerregister werden nachstehende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Auskünfte aus dem Einwohnerregister, sofern Daten einer Person voraussetzungslos im Sinne von §§18 ff. MERG weitergegeben werden 15</p> <p>b) Auskünfte aus dem Einwohnerregister, sofern Daten einer Person ausschliesslich nach Vorliegen des Nachweises über ein berechtigtes Interesse im Sinne von §§18 ff. MERG weitergegeben werden 30</p> <p>c) Verpflichtungserklärung 60</p>	<p>Auskünfte und Bestätigungen</p>

- | | | |
|----|---|--------------|
| d) | Identitätskontrolle im Zusammenhang mit dem Gesuch für die Ausstellung eines Lernfahrausweises oder Umtausch des ausländischen Führerausweises | 20 |
| e) | Einfache Bestätigungen, bestehend aus Stempel und Unterschrift auf vorgedruckten Formularen wie beispielsweise für die Schweizerischen Bundesbahnen, Abonnemente und dgl. | 10 |
| f) | Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate, pro Person | 20 |
| g) | Lebensbescheinigung | 30 |
| h) | Lebenderklärung zu Händen Schweizerischer oder Ausländischer Renteninstituten und anderen Amtsstellen | gebührenfrei |
| i) | Antragsformular für ID Suisse | 20 |

²In der Gebühr im Sinne von lit. c sind die Gebühren für das Migrationsamt enthalten.

Ausweise für
Schweizer Staats-
angehörige

Art. 28

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührensätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VawG, SR 143.11)

Ausländerrechtliche
Gebühren

Art. 29

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

B. STEUERN

Steuerausweise

Art. 30

Das Steueramt erhebt für die Ausstellung von Steuerausweisen und dergleichen folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---------------------------------|----|
| a) | Steuerausweis für ein Jahr | 40 |
| b) | Zuschlag für jedes weitere Jahr | 10 |

c) Abklärungen in steuerlichen Belangen im Einbürgerungsverfahren, pro Person	80	
d) Bestätigung über bezahlte Steuern	gebührenfrei	
Art. 31		Ausfertigungen von
Für Ausfertigungen von Kopien aus den Steuerakten werden pro Steuerjahr folgende Gebühren erhoben:		Kopien aus den Steuerakten
a) bis 10 Seiten Steuerakten	10	
b) ab 11 Seiten Steuerakten	20	
V. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT		
A. POLIZEIWESEN		
Art. 32		Taxibewilligungen
¹ Für die Erteilung der Taxibewilligung für die Dauer von drei Jahren wird eine Gebühr erhoben, pro Bewilligung	450	
² Für die Abgabe des Taxi-Ausweises nach Erteilung der Taxibewilligung wird eine Gebühr erhoben von	40	
³ Bei besonderem Aufwand können zusätzlich Schreib- und Spruchgebühren erhoben werden. Diese bemessen sich nach Art. 4.		
Art. 33		Fundbüro
¹ Für die Vermittlung von Fundgegenständen wird eine Gebühr erhoben von maximal	100	
² Ein allfälliger Finderlohn ist in der Gebühr nicht enthalten.		
Art. 34		Gastwirtschaftspatente
¹ Die Gebühr für die Erteilung von Gastwirtschaftspatenten beträgt		
a) Gastwirtschaften	200	
b) Klein- und Mittelverkaufspatente	200	
c) vorübergehend bestehende Betriebe und Festwirtschaften		
1. für den ersten Tag	50	
2. für jeden weiteren Tag	20	

	<p>²Der Gemeinderat kann Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Rümlang auf Antrag die Gebühr im Sinne von Absatz 1 lit. c) erlassen.</p>	
Hinausschiebung der Schliessungsstunde	<p>Art. 35 Für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde werden Gebühren in folgendem Umfang erhoben</p> <p>a) dauernde Ausnahmen 400</p> <p>b) vorübergehende Hinausschiebung der Schliessungsstunde</p> <p>1. für den ersten Tag bzw. das Wochenende 100</p> <p>2. für jeden weiteren Tag 20</p>	
Hundesteuer	<p>Art. 36</p> <p>¹Die Gemeinde erhebt für die Haltung von Hunden eine Abgabe (Hundesteuer) von 140</p> <p>²Die Kosten die Kontrollmarke sowie die Einschreibegebühr sind in der Abgabe nach Absatz 1 enthalten.</p> <p>³Bei verspäteter Anmeldung erhöht sich die Abgabe im Sinne von Absatz 1 um 20</p> <p>Art. 37 Für die Ermässigung bzw. die Entbindung von der Hundesteuer gilt das kantonale Hundegesetz.</p>	
Waffenerwerbsscheine	<p>Art. 38 Für den Erlass von Waffenerwerbsscheinen gelten die Ansätze gemäss Anhang I zur Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.</p>	
Sonntagsverkäufe	<p>Art. 39</p> <p>¹Ersucht ein einzelner Betrieb um die Bewilligung zum Sonntagsverkauf wird eine Gebühr erhoben von 100</p>	

²Ersuchen mehrere Betriebe gleichzeitig um eine Bewilligung, wird eine Gebühr erhoben, welche Pauschal von allen Gesuchstellern gemeinsam zu entrichten ist von 300

³Für die Sonntagsverkäufe jeweils am 1. und 3. Sonntag in den Monaten April und Dezember werden keine Gebühren erhoben, sofern der Gemeinderat diese in einem separaten Beschluss bewilligt.

Art. 40

Polizeibewilligungen

¹Für einmalige und wiederkehrende Veranstaltungen wie Geldsammlungen, Naturalgaben, Verkäufe jeglicher Art auf öffentlichem Grund (ohne Benützungsgeld für den öffentlichen Grund), Veranstaltungen, Umzüge, Schaustellungen, verkehrspolizeiliche Bewilligung und dergleichen 50-500

²Der Gemeinderat kann Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Rümlang auf Antrag die Gebühr im Sinne von Absatz 1 erlassen.

Art. 41

Für Polizeibewilligungen, welche im Gebührentarif nicht explizit genannt werden, werden die Gebühren nach Aufwand erhoben. Es gelten die Ansätze gemäss Art. 4.

B. FEUERWEHRWESEN

Art. 42

Fehlalarme durch automatische Brandmeldeanlagen

¹Bei wiederholten Fehlalarmen, welche durch automatische Brandmeldeanlagen ausgelöst werden, wird ab dem zweiten Fehlalarm derselben Anlage eine Gebühr erhoben von 1800

	² Ist die Aufhebung des Fehlalarmes mit langen Wartezeiten der Mannschaft verbunden, werden zusätzlich zur Gebühr gemäss Absatz 1 pro angebrochener Stunde verrechnet	900
Weitere Leistungen der Feuerwehr	Art. 43 Sämtliche Leistungen für die Prüfung von Baugesuchen, Abnahme von Brandmeldeanlagen und dergleichen werden nach effektivem Aufwand und dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauten verrechnet.	
Verrechnung von Leistungen an Dritte	Art. 44 ¹ Dienstleistungen an Dritte werden wie folgt verrechnet:	
	a) Erstellen von Einsatzplänen	nach Aufwand
	b) Unterstützung Dritter für die Erstellung von Einsatz- und Evakuationsplänen	nach Aufwand
	c) Erstellung von Sicherheitskonzepten	nach Aufwand
	d) Ordnungsdienst und Feuerwachen bei Veranstaltungen, pro Stunde	45
	e) Waschen von Einsatz- und Brandschutzkleidern, pro Stück	15-20
	f) Waschen von leichten Einsatzuniformen, pro Stück	5-10
	² Die Ansätze gemäss Absatz 1 richten sich nach den Tarifen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauten KBOB.	

VI. BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER GRUND, PACHT, MIETE & BAURECHT

Parkierung	Art. 45 Die Gebühren für die Parkierung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund richten sich nach dem Parkierungsreglement der Gemeinde Rümlang und den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen.
------------	--

<p>Art. 46</p> <p>¹Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes von vorübergehender Dauer werden nachstehende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundgebühr 2. Tagesgebühr pro Tag/m², für die ersten 30 Tage 3. Tagesgebühr pro Tag/m², ab 31. Tag <p>²Für den ersten Benützungstag im Sinne von Absatz 1 wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>³Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann der Gemeinderat eine Gebühr pro m² Plakatfläche und Jahr erheben von höchstens</p> <p>⁴Für nichtkommerzielle Nutzungen wie beispielsweise politischem, gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck, wird keine Gebühr im Sinne von Absatz 1 erhoben.</p>	<p>Vorübergehende und untergeordnete Benützung des öffentlichen Grundes</p> <p>200</p> <p>0.50</p> <p>0.10</p> <p>500</p>
<p>Art. 47</p> <p>¹Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen, insbesondere aus dem übergeordneten Recht, erhebt die Gemeinde für die langandauernde, intensive Nutzung des öffentlichen Grundes eine Gebühr im Umfang des Zinses, welcher sich aus dem Landwert und vier Dritteln des Referenzzinssatzes des Bundesamtes für Wohnungswesen.</p> <p>²Baurechtsverträge im Sinne von Art. 779 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind von der Bestimmung gemäss Absatz 1 ausgeschlossen.</p>	<p>Langdauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes</p>
<p>Art. 48</p> <p>¹Für die Benützung eines abschliessbaren Fahrradplatzes im Unterstand am Bahnhof Rümlang wird eine jährliche Benützungsg Gebühr erhoben von</p> <p>²Beim erstmaligen Bezug eines Schlüssels ist ein Depot zu hinterlegen von</p>	<p>Miete eines Fahrradunterstandes</p> <p>120</p> <p>100</p>

VII. GEBÜHRENFINANZIERTE BEREICHE

Geltungsbereich	Art. 49 ¹ Als gebührenfinanzierte Bereiche werden ausschliesslich nachstehende Leistungen definiert: a) Wasserversorgung b) Abwasserentsorgung c) Kehrrichtentsorgung ² Die Gebühren im Sinne von Absatz 1 enthalten wenn möglich einen fixen und einen variablen, verbraucherorientierten Anteil sowie Anschlusskosten und dergleichen.
Festsetzung der Gebühren	Art. 50 Der Gemeinderat regelt in einem eigenen, separaten Erlass, wie die Gebühren ausgestaltet sind. Er orientiert sich dabei an einer betriebswirtschaftlichen Preiskalkulation.

VIII. FRIEDHOFWESEN

Bestattungskosten	Art. 51 ¹ Die Kosten für die Bestattung werden in nachstehendem Umfang von der Gemeinde übernommen, sofern die verstorbene Person den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rümlang hatte: a) Leichenhemd b) einfacher Sarg c) Urne aus Holz oder Ton d) Grabplatz in Urnengrab, Reihengrab oder Kindergrab, ohne Grabunterhalt, in Rümlang e) Transport vom Sterbeort, sofern dieser in der Schweiz liegt, zum Krematorium bzw. zur Aufbewahrungshalle in Rümlang
-------------------	---

²Für Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rümlang hatten, werden sämtliche Kosten den Vertretern in Rechnung gestellt. Die Kosten und Ansätze hält der Gemeinderat im Anhang II fest.

³Wird eine Person im Sinne von Absatz 1 auf deren Wunsch oder auf Wunsch der Vertreter nicht in Rümlang bestattet, beteiligt sich die Gemeinde Rümlang auf Antrag hin mit einer Pauschale an die Bestattungskosten. Diese wird ebenfalls im Anhang II geregelt.

IX. GESUNDHEIT

Art. 52

Lebensmittelkontrolle

¹Für die Lebensmittelkontrolle werden nachstehende Gebühren erhoben:

a) Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
b) Inspektionen mit Beanstandungen	
1. Beanstandung	260
2. Verwaltungsgebühr	50
d) Nachkontrollen ohne Beanstandung	gebührenfrei
e) Nachkontrollen mit Beanstandung, pauschal	
1. Beanstandung	260
2. Verwaltungsgebühr	100

²Weitere gebührenpflichtige Leistungen wie die Aufwendungen des Lebensmittelinspektorates Winterthur und dergleichen werden nach Aufwand, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt von

50

Art. 53

Pilzkontrolle

Die Pilzkontrolle erfolgt durch die Gemeinde Regensdorf. Diese setzt allfällige Kontrollgebühren fest.

X. ALTERSZENTRUM LINDENHOF UND SPITEX

Alterszentrum Linden-
denhof

Art. 54

¹Der Gemeinderat regelt die Ansätze für die Hotellerie, die Betreuung, pflegerische und nichtpflegerischen Leistungen und dergleichen im Tarifreglement des Alterszentrums Lindenhof.

²Weiter regelt er die Grundsätze für die Tarifikalkulation, die Fakturierung und dergleichen in einem separaten Erlass.

Spitex

Art. 55

Die Ansätze für sämtliche ambulante pflegerische und nichtpflegerische Leistungen werden in einem Erlass des Gemeinderates festgehalten.

XI. FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Kinderkrippe

Art. 56

¹Die Leistungen der Kinderkrippe werden den erziehungsberechtigten Eltern zu Selbstkosten verrechnet.

²Die Gemeinde kann die Kosten im Sinne von Absatz 1, innerhalb des von der zuständigen Instanz genehmigten Rahmens, vergünstigen. Die Einkommensverhältnisse der Eltern sind für die Ausgestaltung der Vergünstigungen massgeblich.

³Die kalkulatorische Festsetzung der Selbstkosten hat nicht zwingend von einer Vollbesetzung auszugehen. Der Gemeinderat setzt den kalkulatorischen Belegungsfaktor fest.

Tagesfamilien

Art. 57

¹Die Leistungen für die Tagespflege von minderjährigen Kindern und Jugendlichen werden den erziehungsberechtigten Eltern zu Selbstkosten verrechnet.

²Der Gemeinderat kann die Preiskalkulation, die Festsetzung der Tarife und die Fakturierung Dritten übertragen.

³Die Gemeinde kann die Kosten im Sinne von Absatz 1, innerhalb des von der zuständigen Instanz genehmigten Rahmens, vergünstigen.

XII. BETREIBUNGSAMT UND GEMEINDEAMMANNAMT

Art. 58

Betreibungsamt

Für Leistungen des Betreibungsamtes gelten die Ansätze gemäss der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

Art. 59

Gemeindeammannamt

Für Leistungen des Gemeindeammannamtes gelten die Ansätze gemäss Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA).

Art. 60

Ausserordentliche Aufwendungen

Sollten Leistungen erbracht werden, die nicht explizit in den Verordnungen gemäss Art. 58 f. genannt werden, gelten die Ansätze von Art. 2 und Art. 4 sinngemäss.

XIII. AMTLICHE VERMESSUNG

Art. 61

Nachführung

¹Die Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung richten sich nach dem kantonalen Geoinformationsgesetz KGeoIG sowie der entsprechend dazugehörenden Verordnung.

²Auf die Erhebung zusätzlicher Gebühren im Sinne von §25 Abs. 2 KGeolG wird verzichtet.

XIV. RECHTSPFLEGE

Wiedererwägungsgesuche

Art. 62

Für die Behandlung von einmaligen Wiedererwägungsgesuchen werden keine Gebühren erhoben.

Friedensrichter

Art. 63

Die Gebühren für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts.

XV. ÜBRIGE BEREICHE

A. HALLENBAD HEUEL

Eintrittspreise

Art. 64

Der Gemeinderat setzt die Eintrittspreise nach marktwirtschaftlichen Kriterien in einem Erlass für jedes einzelne Produkt fest. Dabei hat er die Kosten sowie die Besucherzahlen angemessen zu berücksichtigen.

Produkte

Art. 65

¹Der Verkauf von Produkten wie Shampoo, Schwimmbrillen und dergleichen erfolgt zu Selbstkosten zuzüglich einer Marge von 25%.

²In begründeten Fällen kann von der Bestimmung gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

B. BIBLIOTHEK

Art. 66

Mietgebühr

Der Gemeinderat legt die Ausleihgebühren für sämtliche Medien der Bibliothek einzeln fest. Dabei hat er die durchschnittlich zu erwartende Ausleihdauer angemessen zu berücksichtigen.

C. SPORTHALLE

Art. 67

Mietgebühr

¹Der Gemeinderat regelt die Vermietung der Sporthalle an die Nutzer in einem separaten Tarifblatt.

²Die Gebühren berücksichtigen die Betriebskosten der Halle wie auch den gesellschaftlichen Nutzen, welcher durch die Vermietung für die Gemeinde entsteht.

³In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat von der Erhebung einer Mietgebühr absehen.

D. GEMEINDESAAL

Art. 68

Mietgebühr

¹Der Gemeinderat regelt die Vermietung des Gemeindesaals an die Nutzer in einem separaten Tarifblatt.

²Die Gebühren berücksichtigen die Betriebskosten der Halle wie auch den gesellschaftlichen Nutzen, welcher durch die Vermietung für die Gemeinde entsteht.

³In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat von der Erhebung einer Mietgebühr absehen.

Verzicht auf die Erhebung einer Mietgebühr	Art. 69 Die Vermietung an andere Gemeindegüter, namentlich der Primarschulgemeinde oder der Sekundarschulgemeinde, für die Durchführung von Gemeindeversammlungen ist kostenlos.
--	---

E. PFADIHEIM

Mietgebühr	Art. 70 ¹ Der Gemeinderat regelt die Vermietung des Pfadiheims an die Nutzer in einem separaten Tarifblatt. ² Die Gebühren berücksichtigen die Betriebskosten des Gebäudes wie auch den gesellschaftlichen Nutzen, welcher durch die Vermietung für die Gemeinde entsteht. ³ In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat von der Erhebung einer Mietgebühr absehen.
------------	--

XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisheriger Bestimmungen	Art. 71 Sämtliche bisherigen Reglemente werden mit der Inkraftsetzung dieses Gebührentarifs aufgehoben, sofern letzterer nicht einen entsprechenden Erlass explizit verlangt.
Inkraftsetzung	Art. 72 Dieser Gebührentarif wird rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Genehmigt mit GRB 63 vom 5. Februar 2019

Rümlang, 5. Februar 2019

Gemeinderat Rümlang


Peter Meier-Neves
Gemeindepräsident


Giorgio Cirolì
Gemeindeschreiber

